

Biagia Bongiorno

## Von der französischen Denkmalpflege lernen?

Vortrag anlässlich des Symposiums «Nachdenken über Denkmalpflege» im Haus Stichweh, Hannover am 3. November 2001

Bereits Paul Clemen schielte Ende des 19. Jahrhunderts nach Frankreich, wo das erste Denkmalschutzgesetz 1887 erlassen wurde, und kommentierte die französische Denkmalpflege folgendermaßen:

«Wenn heute in den Culturstaaten der Gegenwart die Einrichtungen und Bestimmungen für den Schutz und die Erhaltung der historischen Denkmäler auf ihre Brauchbarkeit und ihre Erfolge hin geprüft werden, so muss Frankreich wohl an erster Stelle genannt werden.»<sup>1</sup>

Clemen war ja recht begeistert von der französischen Denkmalpflege. Ob Sie und ich diese Begeisterung auch über 100 Jahre später teilen können, ob wir von der französischen Denkmalpflege lernen können, wird sich zeigen. Diese Fragen kann man nur beantworten, wenn man das System unserer Nachbarn kennt, daher ein kleiner Exkurs in das französische System.

Beginnen möchte ich mit einer Denkmaldefinition, danach werde ich das Verfahren und die Folgen der Unterschutzstellung beschreiben. Enden wird mein Vortrag mit Verbesserungsvorschlägen, Desideraten für die deutsche Denkmalpflege, die ich in diesem Kreis zur Diskussion stellen möchte.

### Was kann ein Denkmal sein?

Ein sympathischer Zug des französischen Zentralismus ist, dass es nur ein Denkmalschutzgesetz gibt. Das noch heute gültige stammt von 1913, wurde jedoch im Laufe des letzten Jahrhunderts immer wieder ergänzt. In Frankreich gibt es zwei Arten von Objekten, die als Denkmal eingestuft werden können: bewegliche und unbewegliche. So können Gebäude oder Teile davon, aber auch einzelne Gemälde oder Orgeln unter Schutz gestellt werden. Ebenso sind archäologische Zeugnisse oder Gebiete schützenswert. Die Objekte müssen von künstlerischer oder historischer Bedeutung sein, und ihr Erhalt muss im Interesse der Allgemeinheit liegen.<sup>2</sup>

So etwas wie Ensembleschutz gibt es in Frankreich auch: Die *zones de protection du patrimoine, architectural, urbain et paysager* (Z.P.P.A.U.P.), also Zonen des

architektonischen, städtebaulichen und landschaftlichen Erbes bzw. *zones sauvegardées* (geschützte Zonen). Während die Z.P.P.A.U.P. Denkmalsbereiche regionaler Bedeutung sind, stellen die *zones sauvegardées* Denkmalsbereiche nationaler Bedeutung dar. Hier wären wir bei einem für die französische Denkmalpflege wichtigem Charakteristikum: die Zweiklassengesellschaft der Denkmale.

Es gibt die als historische Denkmale klassierten Objekte: die *objet classé monument historique*, und die in ein zusätzliches Inventar der historischen Denkmale eingetragenen Objekte: die *objet inscrit à l'inventaire supplémentaire des monuments historiques*.

In dem von Paul Clemen gelobten Denkmalschutzgesetz von 1887 gab es nur die klassierten Denkmale, die von nationaler Bedeutung sein mussten. Nach dem Gesetz von 1913 reichte es, dass ihr Erhalt im Interesse der Öffentlichkeit lag. Mit diesem Gesetz wurde auch die zweite Kategorie eingeführt, eine Art Nationaldenkmal auf Probe, in Wartestellung, das nur noch gründlich untersucht werden muss, um dann später klassiert werden zu können.<sup>3</sup> Im Laufe der Jahre, wohl auch im Zuge der Dezentralisierungstendenzen in den 1970er Jahren wurden aus den *objets inscrits* Denkmale regionaler Bedeutung.

Diese unterschiedlichen Einstufungen haben Folgen für das Ausmaß des Schutzes, der Kontrolle sowie der Finanzierung der Denkmale.

### Wer ist für die Unterschutzstellung zuständig?

Der große Unterschied zwischen der deutschen und französischen Denkmalpflege liegt in den differierenden Staatssystemen begründet. Es gibt in Frankreich ein Ministerium für Kultur und Kommunikation, diesem unterstellt sind die *Directions Régionales des Affaires Culturelles* (DRAC), die eine Art regionale Filialen des Kulturministeriums darstellen und auch seine Bandbreite widerspiegeln. Diese Behörde ist nicht nur für Tanz, Musik, Theater, sondern auch für Denkmalpflege zustän-

dig. Bei der *DRAC* gibt es drei eigenständige Abteilungen für Denkmalpflege: die Archäologie, die Inventarisierung und die *conservation régionale des monuments historiques*. Es liegt nahe, davon auszugehen, dass die Inventarisierung wie in Deutschland die Denkmaleigenschaft feststellt. In Frankreich ist das anders: Die Inventarisierung erforscht das Erbe, erstellt Monographien, Topographien und führt die Denkmalliste. Die *conservation régionale des monuments historiques* ist für die Unterschutzstellung zuständig bzw. für die Vorbereitung der Dossiers, auf denen basierend über die Denkmaleigenschaft entschieden wird. Diese Denkmalbehörde ist auch für die Betreuung der Restaurierungs- und Sanierungsarbeiten zuständig.

### **Die Prozedur der Unterschutzstellung: aufwendig und bürgerfreundlich**

Gerade im Vergleich zum deklaratorischen Verfahren in Deutschland weist die französische Unterschutzstellung eine meist genauere Untersuchung des potentiellen Denkmals auf. Es wird von den Mitarbeitern der *conservation des monuments historiques* ein Dossier gefertigt, hierfür findet eine Akteneinsicht und Literaturrecherche statt. Der schützenswerte Bestand wird fotografiert, das Schutzgut genau festgelegt. Die gesammelten Informationen und Argumente für die Unterschutzstellung werden einer Kommission vorgetragen, die über die Denkmalswürdigkeit befindet.

Über ein regionales Denkmal, ein *objet inscrit*, entscheidet die *Commission régionale du patrimoine et des sites*. Sie setzt sich aus circa 30 Personen zusammen: Ein Drittel der Mitglieder sind sogenannte Fachleute, das heißt Museumskonservatoren, Hochschullehrer, Kunsthistoriker, Architekten. Ein weiteres Drittel stellen Politiker, das heißt Bürgermeister, Präfekten des Departement bzw. der Region etc. Das letzte Drittel rekrutiert sich aus der *DRAC* selbst, das heißt die Leiter der einzelnen Denkmalabteilungen sind zugegen, der Direktor der *DRAC*, der *architecte en chef de monuments historiques* etc., wobei der *architecte en chef des monuments historiques* eigentlich nicht zur *DRAC* gehört, sondern eine Art zertifizierter Architekt ist, der die Arbeiten an den klassierten Denkmalen leitet.

Der Eigentümer des potentiellen Denkmals ist bei der Sitzung der Kommission zugegen und darf vor der Abstimmung über die Denkmalswürdigkeit sein Votum abgeben. Neben dem Eigentümer vertreten auch Sachverständige aus den Denkmalbehörden ihre Auf-

fassung. So tragen die Leiter der *monuments historiques* und der Inventarisierung sowie der *architecte en chef* ihre Stellungnahmen vor. Danach wird der Eigentümer herausgebeten, und die Kommission diskutiert die Denkmalswürdigkeit des Gebäudes und stimmt ab. Am Ende wird dem Verfügungsberechtigten die Entscheidung der Kommission mitgeteilt. Wenn der Eigentümer mit dem Votum der Kommission nicht einverstanden ist, kann es vorkommen, dass er vom Direktor der *DRAC* höchstpersönlich getröstet wird.

Über Denkmale nationaler Bedeutung wird in Paris entschieden. Dort tagt die *Commission supérieure des monuments historiques*, ein circa 40-köpfiges Gremium in ähnlicher Zusammensetzung wie die regionale Kommission. Die Kommission vereint Mitglieder verschiedenster öffentlicher Institutionen aus ganz Frankreich, angesehene Wissenschaftler und hochrangige Politiker. Der Eigentümer ist nicht anwesend, weil er schon vorher sein Einverständnis gegeben hat. Wenn er nicht einverstanden ist, gibt es die Möglichkeit eines *classement d'office*, das heißt bei außergewöhnlichen Objekten, deren Zerstörung droht, kann auch eine Klassierung ohne den Willen des Eigentümers durchgesetzt werden. Dies wird nur sehr selten praktiziert.<sup>4</sup>

Das Objekt steht jetzt unter Denkmalschutz und die erste Maßnahme steht an.

### **Wer leitet und kontrolliert die Maßnahmen an einem Denkmal?**

Wenn Veränderungen an einem *objet inscrit* vorgenommen werden, bedarf es in jedem Fall einer Baugenehmigung (s. Tabelle). Diese wird vom freigewählten Architekten des Eigentümers beim *architecte des bâtiments de France* eingereicht, einem verbeamteten Denkmalarchitekt, der beim Departement angesiedelt ist. Er kontrolliert dann auch die Maßnahmen, soweit es seine Zeit zulässt. Pro Departement gibt es nur einen solchen Denkmalpflegearchitekten.

Bei der Finanzierung der Gesamtmaßnahmen kann sich der Staat bis zu einem Anteil von 40% engagieren. Dann werden die Arbeiten, also auch die Ausführung, vom *service des monuments historiques* zusätzlich kontrolliert.<sup>5</sup>

Bei Maßnahmen an einem klassierten Denkmal ist eine Baugenehmigung nicht nötig, stattdessen müssen kleinere Maßnahmen, wie zum Beispiel das Streichen der Fassaden, von einem *Architecte des bâtiments de France* angeleitet werden, der, auch wenn er verbeam-

Objet inscrit à l'inventaire supplémentaire des monuments historiques	Objet classé monument historique
<p>Freie Architektenwahl</p> <p><b>Architecte des bâtiments de France</b> kontrolliert Planung und Ausführung</p> <p>Finanzielle Beteiligung des Staates bis zu 40%. Die <b>conservation régionale des monuments historique</b> entscheidet über die Mittelvergabe und kontrolliert die Ausführung.</p>	<p><b>Architecte des bâtiments de France</b> ist bei kleineren Maßnahmen für die Planung und Ausführung zuständig</p> <p><b>Architecte en chef des monuments historique</b> übernimmt bei größeren Maßnahmen die Planung und Ausführung</p> <p>Die <b>conservation régionale des monuments historique</b> kontrolliert die Planungsunterlagen des architecte en chef. Im Dissensfall entscheidet die commission supérieure des monuments historique in Paris.</p> <p>Finanzielle Beteiligung des Staates bis 50%. Die <b>conservation régionale des monuments historique</b> entscheidet über die Mittelvergabe und kontrolliert die Ausführung.</p>

Tabelle: Kontrolle der Maßnahmen

tet ist, als freier Architekt tätig sein kann. Das heißt, der Eigentümer muss einen *Architecte des bâtiments de France* engagieren.

Bei größeren Arbeiten wie Grundinstandsetzungen fertigt der *Architecte en chef des monuments historiques* eine *études prealables*, das ist ein Art Exposé mit Maßnahmenbeschreibung, Sanierungs- bzw. Denkmalpflegekonzept sowie Kostenberechnungen an. Diese Exposé wird an die *conservation des monuments historiques* weitergeleitet und dort eine Stellungnahme angefertigt. Entweder ist man mit der Maßnahme einverstanden oder nicht, dann fordert man fehlende Informationen oder Modifikationen. Die Ausführung der Arbeiten kontrolliert der *architecte en chef*. Dieser Architekt hat sich durch einen Wettbewerb, der zu den anspruchsvollsten in Frankreich gehört, für diese Arbeit qualifiziert, und es gibt in der Regel pro Departement nur einen. Er arbeitet als freier Architekt, finanziert sich also durch die prozentuale Beteiligung an den Baukosten. Wenn die *conservation des monuments historiques* und er nicht einer Meinung sind, gibt es die Möglichkeit, die *commission supérieure des monuments historiques* anzurufen und entscheiden zu lassen. Diese Kommission entscheidet auch über Neubauprojekte an Denkmälern, wie beispielsweise den Bau der Glaspyspyramiden von I.M. Pei im Louvre.

Der Staat kann sich mit maximal 50% an den Kosten der Maßnahmen beteiligen, in Ausnahmen ist auch eine höhere Anteilfinanzierung möglich. Bei staatlicher Finanzierung werden die Maßnahmen zusätzlich von einem Mitarbeiter der *conservation régionales des monuments historiques* kontrolliert.<sup>6</sup> (s. Tabelle)

Nach dem kleinen Exkurs in die französische Denkmalpflege möchte ich jetzt nach Deutschland zurückkehren und danach fragen:

### Was könnte man für unsere hiesige Denkmalpflege übernehmen?

#### 1. Die Unterschutzstellung.

Die Unterschutzstellung in Frankreich ist aufwendiger als in Deutschland, auch deshalb gibt es nur knapp 40.000 Denkmale (65% *inscrit*, 35% *classé*). Die Unterschutzstellung mit den Dossiers und ihre Präsentation bzw. die Zusammenkunft der Kommission erscheint vielleicht übertrieben und unökonomisch. Jedoch wird so gewährleistet, dass es eine, vor allem im Vergleich zum deutschen deklaratorischen Verfahren, größere Erfassungstiefe gibt. Außerdem sind und wirken Kommissionen, die über die Denkmalwürdigkeit entscheiden, glaubwürdiger. Das Interesse der Allgemeinheit ist durch die Abstimmung von Fachleuten eher gewahrt als durch die Entscheidung eines Einzelnen. Der Bürger kann an der Präsentation und Bewertung seines Eigentums teilnehmen, zumindest auf regionaler Ebene. Er wird auf regionaler wie auf nationaler Ebene sehr ernst genommen und fühlt sich nicht der Willkür Einzelner ausgesetzt. Ein aufwendiges, bürgerfreundliches Verfahren.

Gerade das deutsche deklaratorische Verfahren birgt die Gefahr einer zu schnellen Unterschutzstellung, dem würde die Erstellung eines mehrseitigen Gutachtens mit genauer Schutzgutaussweisung entgegenwirken. Wenn man dieses Gutachten dann auch noch den Kollegen aus der Inventarisierung und dem betroffenen praktischen Denkmalpfleger vorstellen und die Denkmalwürdigkeit

des Objekts diskutieren müsste, hätte man eine Kontrollinstanz eingebaut. Natürlich hätte das zur Folge, dass weniger geschützt werden könnte. So würde sich die Denkmalpflege vielleicht auch auf ihre eigentliche Aufgabe konzentrieren, exemplarische Bauten zu schützen, die die Denkmalkriterien erfüllen und nicht Ortsbildpflege betreiben. Die Frage muss nun gestellt werden: Wie viele Denkmale können und wollen wir uns leisten? Was nicht heißen soll, dass viele Objekte nicht erhaltenswert sind, müssen sie deshalb aber auch gleichzeitig über den Denkmalschutz abgesichert sein?

Das Prinzip der französischen Kommissionen könnte man auf die in vielen Denkmalschutzgesetzen verankerten Denkmalräte übertragen. Diese könnten sich aus einem großen Teil von Fachleuten und einem kleineren Anteil von interessierten Bürgern bzw. Politikern zusammensetzen. In solchen schon zum Teil bestehenden «neutralen» Institutionen werden wie z. B. in Berlin denkmalrelevante Fragen auch in der Öffentlichkeit diskutiert und Lösungsvorschläge den Entscheidungsträgern unterbreitet.

## 2. Ist eine Klassifizierung von Denkmalen sinnvoll?

Wie oben erwähnt, sollte die 1913 eingeführte zweite Denkmalklasse eine Art Übergangsklasse darstellen, sozusagen die Vorstufe zum vollwertigen Denkmal, ein Denkmal auf Probe. Die Idee eines Denkmals auf Probe hätte meines Erachtens den Vorteil, dass es ein zweites Mal geprüft werden müsste, um in den Genuss des vollen Schutzes zu kommen, gegebenenfalls könnte man das Denkmal auch ganz aus der Liste entlassen. Schließlich wandelt sich der Denkmalbegriff, die Kenntnisse über Denkmale und nicht zuletzt auch das Denkmal selbst.

Eine Klassifizierung, also eine Bewertung des Denkmals und seiner unterschiedlichen Schichten nimmt jeder Denkmalpfleger tagtäglich vor. Wenn er als Inventaristator das Schutzgut festlegt bzw. als praktischer Denkmalpfleger unter Berücksichtigung der Zumutbarkeit einen Gebäudeteil, eine Denkmalschicht zum Abriss freigibt. Daher wäre es sehr wohl andenkenswert, ob man diese Wertung nicht systematisiert und sie nicht mehr jedem selbst überlässt.

## 3. Zertifizierte Architekten

Der *architecte en chef* ist eine Art zertifizierter Architekt, jedoch auf Lebenszeit und mit Monopolstellung, der sich zudem durch die Maßnahmen finanziert. Die eingebaute Kontrollinstanz durch den Mitarbeiter der *monu-*

*ments historiques* beschränkt sich auf die Planung und ist auch aus Zeitgründen eher schwach. So demokratisch die Unterschutzstellung in Frankreich abläuft, so wenig diskursiv ist die praktische Ausführung bei unseren Nachbarn. Hier halte ich das deutsche System, bei dem sich Architekt, Untere Denkmalschutzbehörde und Landesdenkmalamt auf eine Lösung einigen und sich in einem regelmäßigen Dialog befinden müssen, für das erfolversprechendere Modell. Die Idee, nur speziell ausgebildeten zertifizierten Architekten die Arbeit an Denkmalen zu ermöglichen, ist trotzdem gut und würde sicherlich auch zu einer Entlastung der Denkmalbehörden führen, auch wenn die Kontrolle der Planung und Ausführung der Maßnahmen nicht entfallen dürfte.

## 4. Eine zentrale länderübergreifende Institution für Denkmalpflege

Ein sympathischer Zug des französischen Zentralismus ist die Einheitlichkeit, nicht nur auf gesetzlicher Ebene, sondern auch auf der methodischen. Die den regionalen Denkmalämtern übergeordneten Abteilungen machen methodische Vorgaben, sorgen für eine einheitliche landesweite Arbeitsweise. So wird z. B. eine zentrale Denkmaldatenbank (bessere Denkmalliste) geführt, die über das Internet abrufbar ist.

Das Kultusministerium kann landesweite Aktionen starten, wie beispielsweise die Kennzeichnung von «klassierten» Denkmalen mit einem speziellen Emblem. Das Kultusministerium bzw. seine Unterabteilungen sind auch Ansprechpartner und Koordinatoren bei europäischen Projekten. In einem zusammenwachsenden Europa muss gewährleistet werden, dass die Nationen mit ihren unterschiedlichen Systemen zusammenarbeiten können. Auch deshalb bräuchte die Bundesrepublik eine bundesländerübergreifende Institution für Denkmalpflege. Am ehesten könnte noch das Deutsche Nationalkomitee für Denkmalschutz nach personeller Verbesserung alle Denkmalinstitutionen Deutschlands einigen und nach außen vertreten. Schon heute bleibt Deutschland häufig bei europäischen Projekten außen vor, weil eine bundesweite Teilnahme nicht möglich ist bzw. eine Koordination vom Deutschen Nationalkomitee, von der Vereinigung der Landesdenkmalpfleger oder dem Deutschen Städtetag nicht geleistet werden kann.

Enden möchte ich mit meiner Ausgangsfrage: Kann man von der französischen Denkmalpflege lernen? Ich kann das nur mit einem klaren Jein beantworten.

## Endnoten

- 1 Clemen 1893, *Denkmalpflege*, S. 489.
- 2 Vgl. Artikel 1 des Denkmalschutzgesetzes, 1988, S. 3.
- 3 Vgl. Léon 1951, *monuments*, S. 125-164.
- 4 Vgl. *Ministère*, S. 4-6, und Artikel 2 -7 des Denkmalschutzgesetzes, 1988, S. 5-6.
- 5 *Ministère*, S. 8-10.
- 6 Vgl. *Ministère*, S. 6-7, und Artikel 9-13 des Denkmalschutzgesetzes, 1988, S. 7-10.

## Zusammenfassung

Bereits Paul Clemen, einer der Gründerväter der deutschen Denkmalpflege, blickte Ende des 19. Jahrhunderts nach Frankreich und bestätigte dem Nachbarn einen vorbildlichen Umgang mit dem kulturellen Erbe. Die Frage, ob dies auch ein Jahrhundert später gilt, ist einer der Ausgangspunkte des Beitrags, der zunächst das französische System vorstellt und dann Vorschläge zur Übernahme mancher nachbarlicher Errungenschaft macht. Es werden aber auch deutsche Verfahrensweisen aufgezeigt, von denen die französische Denkmalpflege profitieren könnte. Schon aus den unterschiedlichen Staatssystemen resultieren verschiedene Denkmalschutzgesetze und -behörden. Während in ganz Frankreich ein bereits 1913 erlassenes Denkmalschutzgesetz gilt, variieren die deutschen Gesetze von Bundesland zu Bundesland, was einen Vergleich erschwert. Trotzdem lohnt es sich, über den deutschen Tellerrand zu blicken und das vorbildliche aber auch aufwendige Unterschutzstellungsverfahren der französischen Denkmalpfleger kennen zu lernen bzw. ihre «Zweiklassengesellschaft» der Denkmale der deutschen «gleichberechtigten» Behandlung gegenüberzustellen. Ob eine solche Klassifizierung Sinn macht und welche Folgen sie für die Denkmale nationaler Bedeutung (*objets classés monument historique*) bzw. die Denkmale regionaler Bedeutung (*objets inscrits à l'inventaire supplémentaire des monuments historiques*) hat, wird ebenso angesprochen wie Sinn und Zweck von zertifizierten Architekten oder einer nationalen Denkmalinstitution. Letztendlich ist der deutsch-französische Vergleich als Versuch zu verstehen, durch die Auseinandersetzung mit einer anderen Denkmal-Nation das eigene System, die eigenen Vorgehensweisen unter einem anderen Blickwinkel zu bewerten.

## Bibliographie

- Clemen 1893, *Denkmalpflege*  
Paul Clemen, *Die Denkmalpflege in Frankreich*, in: *Zeitschrift für Bauwesen*, Jg. 48, 1893, S. 489.
- Léon 1951, *monuments*  
Paul Léon, *La vie des monuments français*, Paris 1951, S. 125-164.
- Loi du 31 Décembre 1913 sur les monuments historiques, in: *Protection du Patrimoine historique et esthétique de la France*, Paris 1985.
- Ministère de la culture et de la communication*, Direction du patrimoine: Monuments Historiques: Procédure de Protection Travaux.

## Autorin

Biagia Bongiorno, geb. 1970 in Nicosia (Italien), Studium Kunstgeschichte, Psychologie, Archäologie in Heidelberg; Aufbaustudiengang Denkmalpflege in Bamberg, wissenschaftliche Volontärin im Landesdenkmalamt Berlin; zweimonatige Mitarbeit bei der *Conservation regionale des monuments historiques* in Lille, Lehrbeauftragte TU Berlin.

## Titel

Biagia Bongiorno, «Von der französischen Denkmalpflege lernen? Vortrag anlässlich des Symposiums «Nachdenken über Denkmalpflege» im Haus Stichweh, Hannover am 3. November 2001», in: *kunsttexte.de*, Nr. 2, 2002 (5 Seiten).  
[www.kunsttexte.de](http://www.kunsttexte.de).